

(3) Der Hersteller kann vergebene Artikelnummern des Herstellers wieder verwenden, wenn der betreffende Artikel mehr als 5 Jahre nicht mehr produziert und gehandelt wurde.

(4) Bei Anwendung der EAN-Kurznummer informiert der Hersteller die Kammer für Außenhandel über die Einstellung der Produktion bzw. des Handels des betreffenden Artikels.

## § 11

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1988

**Der Minister für Außenhandel**

I. V.: Dr. F e n s k e  
Staatssekretär und  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Der Minister  
für Glas- und  
Keramikindustrie**

Prof. Dr. G r ü n h e i d

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

B r i k s a

**Der Leiter  
der Staatlichen  
Zentralverwaltung für  
Statistik**

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kammer für Außenhandel  
Juristischer Dienst

Schönholzer Straße 10/11  
Berlin  
1100

**Antrag****auf Vergabe einer Herstellernummer/EAN-Kurznummer<sup>1</sup>**

- 1., Name und Anschrift des Betriebes:
2. Betriebsnummer:
3. Bereich, Funktion, Name und Telefonnummer des für EAN-Artikelnumerierung zuständigen Leiters/Mitarbeiter im Betrieb:
4. Übergeordnetes Organ bzw. Kombinat, dem der Betrieb angehört:
5. Zuständiger Außenhandelsbetrieb:
6. Begründung für EAN-Kurznummer und Beifügung eines Musters der Verpackungseinheit, für die eine EAN-Kurznummer beantragt wird:
7. Begründung für Beantragung weiterer Herstellernummern (wenn eine Herstellernummer schon ausgelastet bzw. nicht ausreichend ist):
8. Warensortiment des Betriebes (Zusammenfassung):
9. Anzahl der Artikel, für die eine Strichcodierung erforderlich ist:
10. Anzahl der im Durchschnitt pro Jahr produzierten neuen Artikel:
11. Erklärung  
Der Antragsteller verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der Regelungen für die Kennzeichnung von Erzeugnissen

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
Die Beantwortung der Fragen 8-10 ist nur bei Beantragung einer Herstellernummer erforderlich.

mit der EAN-Artikelnummer und dem EAN-Strichcode gemäß der „Anordnung vom 30. Juni 1988 zur Anwendung der internationalen Artikelnumerierung EAN und des EAN-Strichcodes“ (GBl. I Nr. 15 S. 180) und der dazu herausgegebenen Richtlinien der Kammer für Außenhandel und erklärt, daß vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum

Unterschrift

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>****über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds**

vom 18. Juli 1988

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Die Festlegungen zur Quartals- und Monatsplanung staatlicher Planaufgaben gemäß Anlage 1 Ziff. 1 werden wie folgt ergänzt:

- „— Staatsfonds Bau, als Darunterposition der Kennziffer „materielles Investitionsvolumen gesamt Mio M<sup>3</sup> für den Bereich Industrie — z/ö — (je Quartal und kumulativ)
- Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen als Darunterposition der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ für die Bereiche Industrie — z/ö —, Bauwesen — z/ö —, Verkehrswesen — z — (je Quartal und Monat)
- Anzahl der Neubauwohnungen (WE) nach Bezirken für die Bezirksbauämter und das Ministerium für Bauwesen (je Quartal und kumulativ)“.

## § 2

(1) Die Investitionsauftraggeber und die Baubetriebe haben den Staatsfonds Bau auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Inbetriebnahme- bzw. Fertigstellungstermine für abrechnungsfähige Objekte bzw. Leistungsabschnitte vorhabenkonkret zu protokollieren. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Protokollierung haben die Kombinate der Industrie und die zuständigen Bau- und Montagekombinate die Vorschläge für die Aufgliederung des Staatsfonds Bau bzw. der Bauproduktion für die Investitionen der Industrie nach Quartalen entsprechend den im § 4 der Anordnung (Nr. 1) festgelegten Terminen auszuarbeiten und den zuständigen Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen zu übergeben. Die Industrieminister haben den Vorschlag für die Quartalsgliederung zum Staatsfonds Bau vor der Einreichung an die Staatliche Plankommission dem Ministerium für Bauwesen mitzuteilen. Wird durch die Industrieminister eine Veränderung der Vorschläge der Kombinate zur Aufgliederung des Staatsfonds Bau bzw. durch den Minister für Bauwesen eine Veränderung der vorgeschlagenen Bauproduktion für Investitionen der Industrie vorgenommen, sind die Veränderungen zwischen den beteiligten Ministern vor Einreichung ihrer Vorschläge an die Staatliche Plankommission abzustimmen.

(2) Die Industrieminister haben die Vorschläge zur Quartalsgliederung des Staatsfonds Bau und der Minister für Bauwesen hat den Vorschlag für die Entwicklung der Bau-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 3. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 35 S. 417)